



Positionspapier: Wohnen

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben ist ein Grundrecht. Oberster Grundsatz im Bereich des Wohnens muss die Gewährleistung von Autonomie, Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung sein. Diese Grundrechte können nicht aufgrund von Kriterien wie Bequemlichkeit, Zeitaufwand, Kosten oder Alter der Person eingeschränkt werden. Die folgenden Grundsätze müssen jederzeit beachtet werden.

Grundsatz 1

Menschen mit einer geistigen Behinderung wollen selbstbestimmt leben. Sie haben das Recht auf die gleichen Freiheiten wie andere Menschen, insbesondere in der Gestaltung Ihres Lebens.

Sie haben Anspruch darauf, frei zu wählen, wo, wie und mit wem sie leben (in der eigenen Wohnung, in einer Institution, bei Eltern oder Verwandten usw.).

Grundsatz 2

Menschen mit geistiger Behinderung haben das Recht auf ein ausreichendes und bedürfnisorientiertes Angebot an Wohnraum und auf die freie Wahl ihres Wohnorts.

Sie haben das Recht auf:

- ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Wohnangebot;
- ein vielfältiges, an ihre Bedürfnisse und Wünsche angepasstes Angebot.

Grundsatz 3

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben ein Recht auf gute Begleitung und Betreuung – unabhängig von ihrer Wohnform.

Sie haben Anspruch auf:

- eine Begleitung und Betreuung durch genug Personal, das fachlich ausreichend qualifiziert ist;
- eine angepasste individuelle Begleitung, Betreuung und Förderung.

Grundsatz 4

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf ein Privat- und Familienleben.

Sie haben Anspruch darauf:

- ihre privaten und familiären Beziehungen zu pflegen;
- dass ihre Privatsphäre respektiert wird, insbesondere auch, wenn sie in Institutionen leben.

Grundsatz 5

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf gesellschaftliche Kontakte.

Sie haben Anspruch darauf:

- selbst zu entscheiden, wo und wie sie ihre Freizeit verbringen;
- Kontakte mit Menschen ausserhalb zu pflegen, wenn Sie in einer Institution wohnen.

Grundsatz 6

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.

Sie haben Anspruch darauf sich zu kleiden und zu pflegen wie andere Menschen.

Grundsatz 7

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben ein Recht auf freie Lebensgestaltung.

Sie haben Anspruch:

- auf einen Mindestbetrag von 500 Franken pro Monat für persönliche Auslagen;
- Das Budget für ihre persönlichen Auslagen gemäss ihren Vorlieben einzusetzen und selbst zu entscheiden, was sie sich leisten und auf was sie verzichten.

Grundsatz 8

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf Information.

Sie haben Anspruch auf:

- den einfachen Zugang zu Informationen über ihre Wohnmöglichkeiten;
- klare und verständliche Regelungen ihrer Wohnsituation (Reglemente, Verträge, etc.).

Grundsatz 9

Menschen mit geistiger Behinderung haben das Recht auf Niederlassungsfreiheit.

Sie haben Anspruch darauf:

- sich überall in der Schweiz niederzulassen;
- den Wohnsitz und den Kanton innerhalb der Schweiz zu wechseln.

Präzisierungen

Die Finanzierung der Wohnangebote darf nicht eine Wohnform gegenüber den anderen bevorzugen. Insbesondere muss es auch Angebote für Menschen geben, die selbständig oder bei ihren Angehörigen leben möchten. Dies gilt insbesondere auch für ältere Personen mit geistiger Behinderung, auch sie müssen frei wählen können, wo sie leben wollen. Tagesstrukturen müssen auch im Alter gewährleistet werden.

Diese Grundsätze müssen auch für Menschen mit einem hohen Betreuungsbedarf und/oder auffälligem Verhalten gelten. Insbesondere haben sie Anspruch auf einen Platz in einer geeigneten Institution. Gute Betreuung und Begleitung sowie eine professionelle Begleitung müssen garantiert sein.

Einige Angebote sind besonders gut geeignet, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Diese müssen besonders gefördert und ausgebaut werden. Menschen mit geistiger Behinderung brauchen einen besseren Zugang zum Assistenzbeitrag. Zudem müssen sie diesen beziehen können, ohne selbst Arbeitgeber zu sein. Auch die Subjektfinanzierung kann grössere Unabhängigkeit ermöglichen. Schliesslich müssen die Behörden Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache anerkennen.

Zentralvorstand **insieme** Schweiz, März 2021